

Presse-Newsletter vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.

Thema: Zukunft der Cash GmbH und Wiedereinführung der Vermögensteuer

Interview mit: Dr. Stephan Scherer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht/Fachanwalt für Erbrecht

**SZA Schilling, Zutt & Anschütz
Rechtsanwalts AG**

Der Bundesrat hatte sich im letzten Jahr für eine Änderung des Jahressteuergesetzes 2013 ausgesprochen. Er wollte die so genannte Cash-GmbH in ihrer Gestaltungsfreiheit beschränken. Wir sprachen über dieses Thema und die mögliche Wiedereinführung der Vermögensteuer mit Dr. Stephan Scherer von der Kanzlei Schilling, Zutt & Anschütz – im Nachgang zu der Abendveranstaltung vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.

Herr Dr. Scherer, welchen Reiz hatte es bislang, sein Privatvermögen beispielsweise in eine GmbH zu überführen?

Jenseits der Freibeträge erfährt das Privatvermögen bei einer Vermögensübertragung praktisch keine Vergünstigung aus erb- und schenkungsteuerlicher Sicht. Wenn ein Unternehmer sein Privatvermögen in Form von Festgeld, Spareinlagen, Bargeld oder Geldforderungen hingegen zum Beispiel in eine GmbH einbrachte, konnte sein Vermögen unter bestimmten weiteren Prämissen eine Steuerverschonung von 85 oder gar 100 Prozent erfahren.

Und das gefiel den Ländern nicht mehr?

Die Länder sprachen sich dafür aus, Gestaltungsmöglichkeiten einzuschränken, nicht steuerlich begünstigtes Privatvermögen in erbschaftsteuerlich begünstigtes Betriebsvermögen oder Kapitalgesellschaften zu überführen. Im Gegensatz zu Wertpapieren etwa, wurden die Finanzmittel nach Auffassung der Finanzverwaltung dem „originären“, also produktivem Betriebsvermögen, zugerechnet und nicht dem steuerschädlichen Verwaltungsvermögen. Genau dies wollten die Länder ändern und die Finanzmittel den (steuerschädlichen) Wertpapieren gleich stellen; jedenfalls ab einer Quote von 10 Prozent der Finanzmittel bezogen auf das Unternehmensvermögen.

Bislang?

Nach noch unbestätigten Gerüchten aus verlässlichen Kreisen in Berlin soll der neue Gesetzentwurf gegen die Cash-GmbH zum 1.3.2013 nun doch nicht Gesetz werden. Und damit würde es auch nicht bis zum 13.12.2012 rückwirkend gelten, was im Gesetzentwurf so vorgesehen war. Diese Rückwirkung wäre auch problematisch gewesen, da die Bedingungen, den Vertrauensschutz zu durchbrechen, aus meiner Sicht nicht gegeben waren. Allerdings

wird schon wieder von einem neuen gesetzgeberischen Vorstoß gesprochen, den nun die Koalition einbringen möchte und der vorsieht, dass die Regelungen gegen die Cash-GmbH nur bei Betrieben gelten, die weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen. Dies ist sicherlich eine gute Idee.

Was bedeutet das für die Cash-GmbH?

Die Cash-GmbH in der jetzigen Form ist bis aus Weiteres möglich. Zudem ist zu beachten, dass der Bundesfinanzhof in seinem Vorlagebeschluss zum Bundesverfassungsgericht aufgeführt hat, dass in der Nutzung der Cash-GmbH kein Gestaltungsmissbrauch vorlag.

Nun ist weiter strittig, wie Reinvestitionen nach der Übertragung einer Cash-GmbH gewertet werden.

Reinvestitionen sind unproblematisch, wenn es sich um eine Cash-GmbH handelt, anderes gilt bei einer GmbH & Co KG, weil bei Personengesellschaften andere Spielregeln gelten. Hier könnte eine Reinvestition als Veräußerung wesentlicher Betriebsgrundlagen gewertet werden und damit im Nachhinein steuerschädlich werden. Dies ist nach herrschender Meinung bei der Cash-GmbH nicht der Fall.

Nun wären die Unternehmer, sollte die Cash-GmbH Bestand haben, trotzdem nicht im sicheren Hafen. Geht es nach den Wahlprogrammen von Rot-Grün, würde nach deren Wahlsieg die Vermögensteuer reaktiviert. Nach einer Forsa-Umfrage (SZ 3.8.2012) vom letzten Jahr, befürworteten 77 Prozent der Deutschen eine Wiedereinführung der Vermögensteuer. Wie sehen das denn Ihre Mandanten?

Die sind natürlich entsetzt. Aber ich glaube diese Zahl. Viele, auch vermögende Menschen, sprechen sich für die Vermögensteuer aus, weil sie möglicherweise gar nicht wissen, dass es sie selbst betrifft. So glaubt mancher Unternehmer, dass sein Betriebsvermögen unangetastet bliebe, nur sein Privatvermögen besteuert würde, das ja im Verhältnis nicht so hoch sei. Aber genau das sehen die genannten Programme vor.

Wir hatten ja schon einmal eine Vermögensteuer, die 1996 auf Eis gelegt wurde. Warum eigentlich?

Die Vermögensteuer wurde eingefroren, weil das Bundesverfassungsgericht 1995 feststellte, dass die Vermögensteuer in der damals vorliegenden Form verfassungswidrig ist. Das Gericht verlangte vom Gesetzgeber, das Gesetz neu zu formulieren. Es konstatierte, dass die Einheitswerte nicht zulässig sind zur Erhebung der Vermögensteuer. Die Bemessung für Zwecke der Vermögensteuer müsse gleichheitsgemäß mit aktuellen Werten durchgeführt werden.

Worin bestand die Ungleichheit bei der Bemessungsgrundlage?

Nun, vergleichen Sie eine Immobilie mit einem Bankkonto. Beide haben einen Verkehrswert von einer Million Euro. Weil die Immobilie aber zum Einheitswert bemessen wurde, der weit unter dem Verkehrswert liegt, führen Sie mit der Immobilie, was die Steuerbelastung betraf, deutlich besser.

Viele andere europäische Länder haben keine Probleme mit der Vermögensteuer.

Das ist richtig. Aber diese haben ein anderes Verfassungsrecht. Und dieses sieht nicht das Problem der Ungleichheit bei der Bemessungsgrundlage, wie unseres das tut.

Nun will Rot-Grün die Vermögensteuer nach Verkehrswerten ermitteln.

Ja, damit liegen sie dann konform mit dem Verfassungsgericht. Aber damit handeln sie sich neue Probleme ein.

Inwiefern?

Nach dem Entwurf sollen viele Vermögenswerte einmal im Jahr, andere alle drei Jahre, bewertet werden. Und da sehe ich große Probleme für die Praxis. Schauen Sie beispielsweise, wie schwer sich die Finanzverwaltung bereits tut, die Erbschaftsteuer korrekt zu ermitteln...

Wie werden denn die verschiedenen Vermögensgegenstände bewertet?

Der Wert eines Bankkontos oder Wertpapierdepots ist natürlich schnell festgestellt, aber Kunst, Sammlungen, Immobilien und natürlich vor allem die Unternehmen einmal jährlich verfassungskonform zu bewerten, ist ungleich aufwendiger: Die Immobilien werden nach dem Sachwert- oder Ertragswertverfahren bewertet. Die Unternehmen mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren. Für die Immobilien kommen da relativ realistische Werte heraus – für die Unternehmen sind die Werte meistens zu hoch. Zwar gibt es im Bewertungsgesetz die so genannte „Escape“-Möglichkeit: der Unternehmer lässt ein eigenes Gutachten erstellen, das auch die Finanzverwaltung meistens akzeptiert. Gleichwohl bleibt es schwierig zu bewerten, denken Sie nur an die Schwierigkeit bei der Bewertung von Kunst – den wirklichen Verkehrswert kenne man eigentlich nur, wenn man die Werte verkauft hat.

Welche Empfehlung geben Sie Ihren Mandanten?

Man kann wenig dagegen tun, sollte die Vermögensteuer denn kommen. Selbst wenn ich als Lösung die Strategie wähle, ins Ausland zu ziehen: die unbeweglichen Vermögensgegenstände wie Unternehmensbeteiligungen bleiben in Deutschland und unterliegen hier weiterhin einer möglichen Vermögensteuer.

Wie bewerten Sie die Auswirkungen einer möglichen Vermögensteuer?

Die Auswirkungen können schon erheblich sein. Früher wurden die Unternehmen mit ihrem vergleichsweise niedrigen Bilanzwert bemessen. Wenn sie jetzt nach Ertragswertverfahren tendenziell zu hoch bemessen werden und selbst renditeschwache Unternehmen mit 1 Prozent Vermögensteuer belastet werden, dann kann das schon existentielle Auswirkungen haben.

Was würden Sie Peer Steinbrück empfehlen?

Da gibt es nichts zu empfehlen. Außer vielleicht, diesen Unfug zu lassen.

**Das Interview führten Maximilian Kleyboldt & Arne Meinking
Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e.V.**